

Gemeinde Salzbergen	
Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“	
Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landkreis Emsland (26.7.2023)

Naturschutz und Forsten

Eine abschließende Stellungnahme kann aus naturschutzfachlicher Sicht zurzeit nicht abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 13-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 5-7 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) einschließlich einer konkreten Benennung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §15 BNatSchG in ausreichender Flächengröße.

Lt. vorgelegten Unterlagen sollen die Kompensationsmaßnahmen erst bei Satzungsbeschluss feststehen.

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. §6 Abs. 2 BauGB u.a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.

Wasserwirtschaft

Für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in einen Verbandsgraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Die Überbauung des Verbandsgrabens WL 216 erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG sowie eine Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In den Antragsunterlagen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entwässerung des angrenzenden B-Plangebietes Nr. 90 (Aktenzeichen 671/220-45.2019.56) war die Grabenverfüllung nur als eventuelle zukünftige Maßnahme genannt und nicht näher beschrieben bzw. beantragt worden. Entsprechende Unterlagen sind beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt-, Ordeniederung 1, 49716 Meppen rechtzeitig in 4-facher Ausfertigung (Wasserrechtsantrag) bzw. 8-facher Ausfertigung (UVPG-Vorprüfung) einzureichen.

Das Kompensationsdefizit von 181.079 WE kann nicht vollständig über den Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen abgedeckt werden. Daher werden 181.000 Werteinheiten (WE) bei den Nds. Landesforsten (Forstamt Ankum) erworben. Diese WE wurden über die umgesetzten Maßnahmen der Landesforsten im Kompensationsflächenpool Heidfeld generiert und der Gemeinde Salzbergen mit Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt.

Die restlichen 79 Werteinheiten werden aus dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen, Fläche Nr. 1 „Heidfeld“ nachgewiesen.

Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 114 wird auf der Grundlage der wirksamen 48. Änderung des FNP der Gemeinde Salzbergen (genehmigt, ohne Auflagen/ Maßgaben, durch den Landkreis Emsland mit Verfügung vom 29.03.2019 - Az: 65-610-414-01/48, sh. Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr.12/ 2019 ausgegeben 31.05.2019) aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht damit dem s.g. "Entwicklungsgebot" gemäß § 8 (2) BauGB.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanaufstellung.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanungen zu diesem Baugebiet beachtet.

Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (3.8.2023)

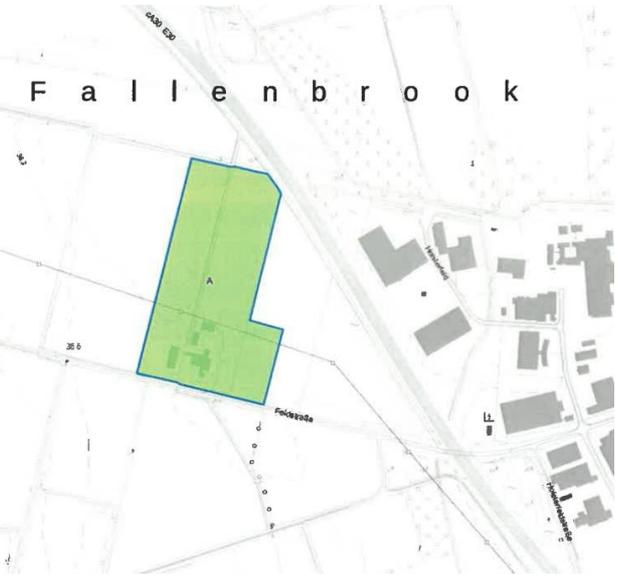
Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -).

Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Industrie- und Handelskammer (4.8.2023)</p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen. Die Planung ermöglicht eine Stärkung und Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes Salzbergen und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/ Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbe-/ Industriegebiete begrüßen wir die Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben und den Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht. Wir gehen davon aus, dass im Bereich des Immissionsschutzes Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Grundlage der zu dieser Planung erarbeiteten Schalltechnischen Beurteilung sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen worden (Emissionskontingente), die den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der benachbarten Nutzungen gewährleisten.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sollten Gewerbe-/ Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortssicherung ab.	Darüber hinaus gehende Maßnahmen (z.B. aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Wälle oder Wände, sind hier nicht erforderlich.
23. LGLN Katasteramt Lingen (13.7.2023) Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von den mitgeteilten Planungsabsichten nicht berührt. Hinweisen möchte das Katasteramt Lingen noch, dass die Legende und die Planunterlage den gleichen Maßstab haben sollten. Die Maßstabsangabe in der zur Verfügung gestellten Legende, ist anzupassen. (In diesem Fall 1:2000)	Die Stellungnahme wurde beachtet. Die Maßstabsangabe in der Legende wird angepasst.
24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (6.7.2023) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor: <u>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</u> Fläche A Luftbilder: Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: nach Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Stellungnahme wurde beachtet.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (19.7.2023)</p> <p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 09.01.2023. Das o.g. Plangebiet in einer Größe von etwa 11,45 ha soll als Gewerbegebiet entwickelt werden; es handelt sich um einen Teilbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes. Fraglich waren noch die nötigen Kompensationsmaßnahmen. Laut Umweltbericht verbleibt nach Umsetzung der planinternen Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 181.079 Werteinheiten, dass durch ökologische Aufwertung externer Flächen ausgeglichen werden soll. Im Umweltbericht sind diese externen Maßnahmen nicht benannt. Sie fehlen und müssen umgehend nachgewiesen werden. Wir bitten Sie diesbezüglich um Mitteilung.</p> <p>Ansonsten sind land- und forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 114 haben wir derzeit nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kompensationsdefizit wird bei den Nds. Landesforsten (Forstamt Ankum) erworben. Diese WE wurden über die umgesetzten Maßnahmen der Landesforsten im Kompensationsflächenpool Heidfeld generiert und der Gemeinde Salzbergen mit Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt. Die restlichen 79 Werteinheiten werden aus dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen, Fläche Nr. 1 „Heidfeld“ nachgewiesen. Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (19.7.2023)</p> <p>ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 30.06.2023 (Ihr Zeichen 622-21.114), in dem Sie uns um eine Stellungnahme im o. g. Bauleitplanverfahren gebeten haben. Vielen Dank für die erneute Beteiligung.</p> <p>Wir haben die Planunterlagen in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft. Unsere Stellungnahme vom 02.01.2022, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, ist weiterhin maßgebend. Der Vollständigkeit halber übersende ich Ihnen diese Stellungnahme als Anlage erneut.</p> <p>Darüber hinaus erhalten Sie aktuelle Auszüge aus unseren Planwerken (Netzdaten Strom, Gas, Ftx).</p> <p>Ihr Planentwürfe habe ich an unsere Fachabteilung Speziale Service Strom weitergeleitet, da sich im Planbereich ebenso Hochspannungsanlagen der Westnetz befinden. Von dieser Abteilung erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung zu der Stellungnahme vom 02.01.2023 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Noch 37. Westnetz GmbH, Dortmund (1.8.2023)</p> <p>mit dem Schreiben DRW-S-LG-TM/1487/Mi/157.181/Ts vom 09.01.2023 haben wir bereits eine Stellungnahme zur obigen Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Unsere Anregungen aus dem vorherigen Schreiben sind im Planteil unter Hinweise berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (3.7.2023)</p> <p>gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Das geplante Gebiet liegt im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Landkreis Emsland (Untere Wasserbehörde), Herrn Burkhard Wagner, der für die technische Betreuung des Wasser- und Bodenverbandes zuständig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“ ist am Aufstellungsverfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung insofern keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>
<p>53. Die Autobahn GmbH des Bundes (31.7.2023)</p> <p>nach Durchsicht der zugesandten Unterlagen ist insbesondere noch das geplante Regenrückhaltebecken auf der zur Autobahn zugewandten Seite, entsprechend beigefügter Anlage, anzupassen.</p>  <p>Aufgrund der Größe des Erdbeckens, ist die geplante Anlage als Abgrabung größeren Umfangs gemäß § 9(1) Bundesfernstraßengesetz einzustufen und daher außerhalb der 40 m - Anbauverbotszone herzustellen.</p> <p>Entsprechend sind die Hinweise zur Autobahn textlich wie folgt zu ergänzen: „§ 9(1) FStrG gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für das geplante RRB“. Die angepasste Planung für das Regenrückhaltebecken ist mit der Autobahn GmbH abzustimmen.</p> <p>Eine durch Bauarbeiten verursachte Staubentwicklung ist durch wirkungsvolle Maßnahmen zu unterbinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Planung des Regenrückhaltebeckens wird entsprechend angepasst. Die Wasserwirtschaftliche Vorplanung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Festsetzung: Flächen für die Wasserwirtschaft beibehalten. In der Bauverbotszone sind Umfahrungen usw. zulässig, das Becken selbst wird dann außerhalb der Bauverbotszone erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die „Hinweise zur Autobahn“ werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:	
13. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland, Osnabrück (11.7.2023) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOH (20.7.2023) 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt OS (12.7.2023) 22. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen (17.7.2023) 35. Vodafone Kabel Deutschland (26.7.2023) 38. EWE Netz GmbH, Oldenburg (4.7.2023) 39. TAV, Trink- u. Abwasserverband, Schüttorf (19.7.2023) 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (4.7.2023) 49. Polizeiinspektion EL / NOH (1.8.2023) 50. Amprion GmbH, Dortmund (6.7.2023) 51. Gasunie, Hannover (6.7.2023)	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 26. Vereinigung des Emsländischen Landvolks, Lingen 33. Deutsche Telekom Technik, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 36. Thyssengas GmbH, Dortmund 47. Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“ 48. Wasser- und Bodenverbandes „Holsten-Bexten“ 52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen 54. Flugmodellclub Rheine e.V.	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.